

Grenzbereinigung

gemäß dem Gesetz über die vereinfachte Bereinigung der Rechts- und Grenzverhältnisse bei Baumaßnahmen für öffentliche Straßen
(Grenzbereinigungs-gesetz (GrBerG HE) vom 13. Juni 1979 (GVBl. I 1979, 108) in der derzeit gültigen Fassung)

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit

(gemäß § 12 Abs. 1 GrBerG HE)

Im Grenzbereinigungsverfahren

Verfahrensgebiet: „Kiedrich L3035“

Gemeinde: **Kiedrich**
Gemarkung: **Erbach (0620), Kiedrich (0647)**
Flur: **1, 3, 4, 5, 6, 7**

ist der Grenzbereinigungsplan vom 13.08.2025 am 26.02.2026 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Grenzbereinigungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der neuen Grundstücke ein.

Soweit im Grenzbereinigungsplan nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfremd auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die vereinbarten und festgestellten Ausgleichsleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die vorstehende Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Außenstelle Hofheim/Wallau, Nassaustraße 28, 65719 Hofheim am Taunus, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Datenschutzerklärung für das Bodenordnungsverfahren finden sie im Internet unter <https://hvbq.hessen.de/datenschutz> .

Limburg a. d. Lahn, den 05.03.2026

Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn

Im Auftrag

gez. Christian Schmitt